

Gesamtausschuss der Mitarbeitendenvertretungen der
Evangelischen Landeskirche in Baden und
des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden
Vorsitzender Florian Wolf
Blumenstraße 1
76133 Karlsruhe

Landessynode der
Evangelischen Landeskirche in Baden
Herrn Präsidenten der Landessynode
Axel Wermke
Postfach 2269
76010 Karlsruhe

Karlsruhe, 20.02.2023

**Eingabe an die Landessynode zur Frühjahrstagung 2023 Änderung des badischen
Mitarbeitendenvertretungsgesetzes**

Sehr geehrter Herr Präsident Wermke,

nachfolgend übermittelt der Gesamtausschuss für den Bereich der Evangelischen
Landeskirche in Baden und des diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden
e.V.
eine Eingabe.

Diese Eingabe möge bitte von der Landessynode in ihrer Frühjahrstagung 2023 behandelt
werden.

Ergänzung des Mitarbeitendenvertretungsgesetzes MVG Baden:

zu § 20 Freistellung von der Arbeit

Textstelle - § 20 Absatz 2:

Kommt eine Dienstvereinbarung nicht zustande, sind zur Wahrnehmung der Aufgaben der
Mitarbeitendenvertretung auf deren Antrag von ihren übrigen dienstlichen Tätigkeiten in der
Dienststelle mit in der Regel

151-300 Mitarbeitenden ein Mitglied der Mitarbeitendenvertretung,

301-600 Mitarbeitenden zwei Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung,

601-1000 Mitarbeitenden vier Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung, mehr als insgesamt 1000 Mitarbeitenden je angefangene 500 ein weiteres Mitglied der Mitarbeitendenvertretung jeweils mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freizustellen.

Vorschlag - Ergänzung des Absatzes 2 nach Satz 1:

Neuer Satz 2:

In Dienststellen mit weniger als 151 Mitarbeitenden ist ab einer Anzahl von 76 Mitarbeitenden ein Mitglied der Mitarbeitendenvertretung mit 25 % und ab 111 Mitarbeitenden ein Mitglied der Mitarbeitendenvertretung mit 35% der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freizustellen.

Die jetzigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4.

Begründung: In einigen diakonischen und kirchlichen Dienststellen sind mehr als 75, aber weniger als 151 Mitarbeitende beschäftigt. Der Arbeitsaufwand der Mitarbeitendenvertretung (MAV) bemisst sich aber nicht nur nach der Zahl der Kolleginnen und Kollegen. Vielmehr ist es wichtig, zur gesetzeskonformen Organisation des MAV-Gremiums Zeit eingeräumt zu bekommen. Zwar kann nach §19 Absatz 2 MVG Baden die notwendige Zeit genommen werden, aber eine geregelte Freistellung hat einen besonderen Vorteil für Dienststellenleitungen, MAV-Gremium und auch Mitarbeitende:

Die Arbeitsabläufe sind besser planbar und Aufgaben können übertragen werden, ohne dass nach §19 Absatz 2 Satz 4 immer wieder für eine Ersatzkraft für die Tätigkeiten gesorgt werden muss.

Und auch wenn 25% bzw. 35% Freistellung nicht alle gesetzlichen Aufgaben abdecken, wie beispielsweise

- die ordnungsgemäße Einladung zu Sitzungen und Erstellung der Tagesordnung sowie eine gute Kommunikation mit der Dienststellenleitung,
- die Besetzung von Arbeitssicherheitsausschüssen,
- die Überwachung und Gewährleistung des Datenschutzes im Gremium und Betrieb
- und die Einbindung in Verfahren des Betrieblichen Eingliederungsmanagements, böte die neue Regelung rechtliche Sicherheit bei der vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit.

Durch eine breite Umfrage unter den Mitarbeitendenvertretungen der badischen Landeskirche wurde neben einer grundsätzlichen Erhöhung der Freistellung vielfach der Wunsch geäußert, wie in diesem Vorschlag zu verfahren. Diesem breiten Votum wollen wir hiermit Gehör verschaffen.

Soweit die Eingabe.

Wenn Sie weitere Informationen brauchen oder Fragen haben, zögern Sie bitte nicht, uns anzusprechen. Wir würden uns über einen Austausch freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift